

Recht & Steuern

Abgeltungssteuer: Ausweg aus dem Steuerstreit?

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Von der internationalen Politik an den Pranger gestellt, sah sich die Schweiz zu Zugeständnissen genötigt. Sie hat angeboten, bei der Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen künftig auf den Vorbehalt bezüglich Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu verzichten und damit die Amtshilfe auf sämtliche Steuerdelikte auszuweiten. Trotzdem ist die Kritik an unserem Land nicht verstummt. Die Argumentation, mit welcher die Schweiz unter Druck gesetzt wird, fusst dabei vor

allem auf der fixen Idee, die Kunden benutzten Schweizer Banken in erster Linie, um die Steuerlast zu reduzieren. Bisher ist einerseits zu wenig beachtet worden, dass zwischen Know-Your-Customer-Regeln und Bankgeheimnis ein enger Zusammenhang besteht, andererseits, dass die Schweiz mit einer intelligenten Abgeltungssteuer sowohl Kunden als auch anderen Staaten gerecht werden könnte.

Schweizer Banken kennen ihre Kunden

Schweizer Banken haben im internationalen Vergleich die strengsten Sorgfaltspflichten bezüglich Identifizierung der Kunden und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (Know-Your-Customer-Regeln). Sie müssen von ihren Kunden so viel wissen, dass der Schweizer Finanzplatz völlig unattraktiv ist für Gelder aus nicht lupenreiner Quelle. Falls trotzdem einmal solches Geld in die Schweiz gelangen sollte, kommt es mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Vorschein, und das Vermögen wird gemeldet und gesperrt. Gerade in diesem Punkt haben Staaten, welche in jüngster Zeit die Schweiz der mangelnden Kooperation bezichtigt haben, noch Lücken. Zu denken ist hier etwa an die fehlende Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten in den USA, die Trustgesetzgebung in Grossbritannien oder die sogenannten Delaware Companies in den USA.

Schweizer Banken schützen die Daten ihrer Kunden

Es ist davon auszugehen, dass Kunden ihre persönlichen Daten den Schweizer Banken nur deshalb so offen anvertrauen, weil sie

diese dort in Sicherheit wissen. Vor diesem Hintergrund ist es denn auch unbestritten, dass das Bankgeheimnis, das die Privatsphäre der Beziehung zwischen Kunden und Bank gewährleistet, wie es seit dem Jahr 1934 in Art. 47 des Bankengesetzes festgehalten ist, bestehen bleibt. Neben dem Bankgeheimnis bilden selbstverständlich auch die hohe Dienstleistungsqualität, die stabilen politischen Verhältnisse und die hohe Rechtssicherheit zentrale Elemente der Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes. Dass es den Kunden nicht in erster Linie um die Steuerersparnis geht, beweist die Tatsache, dass in der Schweiz auch Gelder aus Niedrigsteuerländern, wie beispielsweise Russland, verwaltet werden.

Schweizer Banken führen für ihre Kunden Steuern ab

Schliesslich kennt die Schweiz ein ausgeklügeltes System von Quellensteuern. So wird beispielsweise von Erträgen aus Schweizer Quelle eine Verrechnungssteuer abgeführt, oder bei Kunden mit Domizil in der EU werden die Zinserträge besteuert und an das jeweilige Domizilland überwiesen. Dieses System zielt in die richtige Richtung, vermag jedoch zugegebenermassen in der aktuellen Ausgestaltung eine lückenlose Besteuerung von ausländischem Vermögen nicht zu gewährleisten. Im Sinne einer Vorwärtsstrategie bei den anstehenden Verhandlungen könnte die Schweiz deshalb ihren Verhandlungspartnern offerieren, bestehende Lücken in diesem System zu schliessen und diese Dienstleistung auf weitere Staaten auszudehnen. Idealerweise hätte der Steuerpflichtige mit Entrichtung dieser Abgeltungssteuer seine Steuerpflicht bezüglich der in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte erfüllt. Gleichzeitig könnte so der administrative Aufwand aller Beteiligter erheblich reduziert werden.

Fazit

Die Kunden möchten ihre Daten in Sicherheit und ihre Privatsphäre geschützt wissen; Staaten und ihre Regierungen möchten auch Vermögenswerte, welche ihre Steuerpflichtigen im Ausland verwalten lassen, besteuern können. Das eine liesse sich problemlos mit dem anderen verbinden, wenn die Schweiz interessierten Ländern eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträgen anbieten würde. Das System wäre zudem viel effizienter als der vereinzelt geforderte Informationsaustausch, und das Bankgeheimnis würde seine fiskalpolitische Unschuld wiedererlangen. Selbstverständlich müsste die Schweiz diese Dienstleistung nicht gegenleistungslos erbringen; sie könnte beispielsweise uneingeschränkten Marktzutritt für Schweizer Banken im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr aushandeln.

beat.stoekli@wegelin.ch ●